

**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte  
**Band:** 46 (1966-1967)  
**Heft:** 8

**Artikel:** Totaler Zollabbau für industrielle Güter in der EFTA  
**Autor:** Grübel, Albert  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-161902>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Totaler Zollabbau für industrielle Güter in der EFTA

ALBERT GRÜBEL

Ende dieses Jahres werden in der EFTA (Europäische Freihandels-Assoziation), mit wenigen Ausnahmen, die Zölle und mengenmäßigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen für industrielle Güter vollständig abgeschafft werden. Damit hat diese Organisation eines ihrer wichtigsten Ziele erreicht. Dies gibt Anlaß, in Erinnerung zu rufen, was die EFTA ist und wie weit sie ihre Ziele bisher verwirklicht hat.

Die Würdigung der EFTA ist allerdings eine schwierige Aufgabe; denn es ist offensichtlich, daß nicht alle Mitgliedstaaten dieser Organisation mit der gleichen Zielsetzung und den gleichen Hoffnungen beigetreten sind. Die EFTA soll deshalb hier zur Hauptsache nur vom schweizerischen Standpunkt aus betrachtet werden. Ausgangspunkt dafür ist das in dieser Beziehung grundlegende Dokument: die Botschaft vom 5. Februar 1960, mit der der Bundesrat die Bundesversammlung ersucht hat, die Beteiligung der Schweiz am Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandels-Assoziation zu genehmigen.

Es ist erstaunlich, wie gut diese Botschaft trotz der großen Schwankungen, die die europäische Integrationspolitik in den letzten Jahren durchgemacht hat, heute noch stimmt — wie richtig, vorsichtig abwägend, die Entwicklung damals beurteilt wurde. Im Schlußkapitel — dem «Ausblick auf die Zukunft» — steht, daß die EFTA einen ersten unerläßlichen Schritt auf dem langen Weg zur Verständigung darstelle. Welche Bindungen eingegangen werden müßten, um die Spaltung zu überwinden und den schweizerischen Export nach den EWG-Staaten zu sichern, sei vorläufig nicht absehbar. Wann der Augenblick komme, in dem die handelspolitische Gleichberechtigung in Europa wiederhergestellt werden könne, sei ebenfalls ungewiß. Es sei möglich, daß die EFTA zuerst ihre Bewährungsprobe ablegen müsse. Es müsse wohl erst die Einsicht in allen Ländern wachsen, daß eine weitere Teilung Europas in zwei Wirtschaftsräume angesichts der Tatsache, daß sich ein großer Teil des gegenseitigen Handels zwischen den Mitgliedstaaten der EFTA und der EWG abwickle, wirtschaftlich widersinnig sei. Auch werde es vielleicht unvermeidlich sein, daß die Lösung wirtschaftlicher und politischer Probleme zwischen und

in gewissen Staaten weitere Fortschritte mache, bevor neue Verhandlungen um eine umfassende Dauerlösung einen durchschlagenden Erfolg erzielen könnten.

Seither sind etwas mehr als sechs Jahre vergangen — eine kurze Zeit im Hinblick auf die Größe der zu lösenden Probleme. Ungedulden wird die unbenutzt verstrichene Zeit zwar als zu lang erscheinen; aber auch sie werden einräumen müssen, daß angesichts der in den letzten Jahren in der Schweiz herrschenden Hochkonjunktur sich zusätzliche Impulse für eine weitere wirtschaftliche Expansion, die sich aus einer rascheren Lösung des Integrationsproblems ergeben hätten, bis jetzt nicht aufdrängten.

Die Handelsstatistik gibt in dieser Hinsicht ein deutliches Bild. Trotz der zunehmenden Diskriminierung auf den wichtigen EWG-Märkten hat der Außenhandel der Schweiz von 1959 bis 1965 außerordentlich zugenommen. Das Gesamtvolumen erhöhte sich von 15 542 auf 28 790 Mio. Franken. Der Wert der Ausfuhr nahm von 7274 auf 12 861 Mio. Franken zu.

An diesem Zuwachs war die EFTA, vor allem was die Ausfuhr betrifft, prozentual etwas mehr beteiligt. Der Wert der in die EFTA-Staaten gelieferten schweizerischen Waren erhöhte sich von 1197 Mio. Franken im Jahre 1959 auf 2551 Mio. Franken im Jahre 1965. Die Ausfuhr in die EWG-Staaten nahm von 2902 auf 5121 Mio. Franken zu.

Die durch die gegenseitige Diskriminierung entstandenen Verschiebungen blieben bisher eher gering, vergrößern sich aber zunehmend. Der Anteil der EFTA-Staaten an der schweizerischen Ausfuhr hat sich von 1959 bis 1965 von 16,5% auf 19,8% (1. Semester 1966: 20,2%) erhöht. Die EWG-Staaten waren sowohl 1959 als auch 1965 mit rund 40% (1. Semester 1966: 39,1%) am schweizerischen Export beteiligt, nachdem ihr Anteil 1963 mit 42,3% seinen Höchststand erreicht hatte.

Diese Zahlen sind allerdings mit Vorsicht zu beurteilen. Bevor ein Markt aufgegeben wird, werden Opfer gebracht. Die Erschließung neuer Märkte braucht Zeit. Die in den letzten Jahren in den meisten europäischen Märkten herrschende große Nachfrage hat die sich abzeichnende Entwicklung möglicherweise verlangsamt. Erst in einigen Jahren wird sich zeigen, wie stark sich die gegenseitige Diskriminierung definitiv auswirkt.

Die EFTA ist seinerzeit als Folge der Gründung der EWG entstanden. Nachdem die Bemühungen zur Schaffung einer ganz Westeuropa umfassenden Freihandelszone gescheitert waren, beschlossen Österreich, Dänemark, Norwegen, Portugal, Schweden, die Schweiz und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, eine Freihandelszone nach ihren Ideen zu bilden. Etwas später schloß sich Finnland mit einem Assoziationsvertrag an die EFTA an. Obwohl für dieses Land aus politischen Gründen, mit Rücksicht auf die heiklen Beziehungen zur Sowjetunion, eine besondere Rechtsform für den Zusammenschluß gewählt werden mußte, kann, vom wirtschaft-

lichen Standpunkt aus gesehen, dieses Land zu den EFTA-Staaten gezählt werden.

Die EFTA unterscheidet sich von der EWG vor allem durch die bei der Gründung verschiedene Zielsetzung. Während bei der EWG das Endziel — obwohl dies im Abkommen kaum zum Ausdruck kommt — ursprünglich eindeutig in der politischen Einigung Europas gesehen wurde, beschränkte sich die EFTA auf einen wirtschaftlichen Zweck. Ihre Gründung sollte — abgesehen von dem an sich wirtschaftlich interessanten Abbau der Handelschranken unter den Mitgliedstaaten — ein Mittel sein, um zu einer möglichst raschen Überwindung der Diskriminierung zwischen den zwei Handelsblöcken in Westeuropa zu kommen.

Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß diese Unterscheidung zwischen politischem und rein wirtschaftlichem Zweck der Wirklichkeit kaum entspricht; denn weitgehende wirtschaftliche Bindungen haben immer auch einen politischen Gehalt. Einer der wesentlichsten Unterschiede zwischen den beiden Organisationen liegt in den Methoden, mit denen sie ein ähnliches wirtschaftliches Ziel anstreben. Mit der Wahl der Methoden wurde beidseitig ein grundlegender politischer Entscheid getroffen, der auch in Zukunft weiter wirken wird. Die Schwankungen in der politischen Zielsetzung, denen die EWG unterworfen ist, dürfen, auch wenn sie von großer Bedeutung sind, darüber nicht hinwegtäuschen.

Den Unterschied in den angewandten Methoden kann man, vereinfacht dargestellt, wie folgt definieren: Während die EFTA den Abbau der Handelschranken mit möglichst wenig zwischenstaatlichen Eingriffen zu erreichen sucht, hält die EWG starke überstaatliche Eingriffe in die Wirtschaft der Mitgliedstaaten für absolut notwendig, wenn möglichst rasch ein einheitliches Wirtschaftsgebiet geschaffen werden soll. Dabei ist in der EWG oft nicht klar, ob weitreichende Eingriffe aus wirtschaftlichen Gründen als notwendig betrachtet werden, oder ob sie als Mittel dienen, um das ursprüngliche politische Ziel zu erreichen. Solche Zweifel sind im landwirtschaftlichen Bereich wohl am wenigsten am Platz, weil dort eine Beseitigung der wirtschaftlichen Landesgrenzen, ohne tiefgreifende überstaatliche Maßnahmen, kaum möglich erscheint. Die EFTA hat aus diesem Grund auch den landwirtschaftlichen Bereich von ihrem Abbau der Handelsschranken weitgehend ausgenommen, worin ein weiterer wichtiger Unterschied zur EWG liegt.

Die EFTA strebt in erster Linie einen vollständigen Abbau der Zölle und mengenmäßigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen für industrielle Güter an. Sie wird dieses Ziel auf Ende dieses Jahres, also anderthalb Jahre früher als die EWG, erreichen. Portugal, als weniger industriell entwickeltes Land, hat für zahlreiche Waren einen langsameren Abbauplan. Für Norwegen und Finnland tritt für einige Erzeugnisse eine Verzögerung um ein Jahr ein. Voraussetzung für die Erreichung des fast vollständigen Abbaus der Handelsschran-

ken auf Ende des Jahres ist allerdings, daß Großbritannien seine Sondertaxe, wie vor einiger Zeit bereits zugesagt, auf Ende November abschafft. Wenn dies der Fall ist, wird auf Anfang des nächsten Jahres ein Markt für rund 100 Mio. Menschen entstehen, der weitgehend von Zoll- und Kontingentschranken befreit ist.

In dieser Beziehung sind die Bestimmungen des EFTA-Abkommens eindeutig und präzise. Man weiß genau, wie der Zollabbau und die Beseitigung der Kontingentschranken vollzogen werden müssen. Durch die Ursprungsregeln, die notwendig sind, weil die Außentarife der Mitgliedstaaten nicht vereinheitlicht werden, ist auch festgelegt, welche Waren unter den Abbau der Handelsschranken fallen. Diese Regeln sind mit wenigen Ausnahmen so liberal konzipiert, daß alle Waren, von denen man vernünftigerweise sagen kann, sie seien im EFTA-Raum erzeugt worden, erfaßt werden. Das Ursprungssystem funktioniert, entgegen anfangs geäußerten pessimistischen Prognosen, im allgemeinen durchaus zufriedenstellend. Es ist im Gesamtüberblick zwar kompliziert. Für die meisten Fabrikanten und Exporteure ist aber nur ein kleiner, überblickbarer Teil der Regeln von Bedeutung, so daß die praktische Handhabung im Einzelfall bedeutend leichter ist als die theoretische Erfassung des ganzen Systems.

Das EFTA-Abkommen beruht auf der Idee, daß mit der Abschaffung der Zölle und mengenmäßigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen die wirtschaftliche Integration sich weitgehend von selbst vollziehen wird. Während die EWG es für notwendig hält, zur Ausschaltung wettbewerbsverfälschender Faktoren möglichst viele Gebiete der Wirtschaftspolitik zu vereinheitlichen, begnügt sich die EFTA mit einer weniger weitgehenden Regelung, die sich auf die wichtigsten Punkte beschränkt. Es sollen nur nach und nach, dort wo sich besonders starke integrationshemmende Einflüsse zeigen, die notwendigen Gegenmaßnahmen getroffen werden, damit das Ziel der Abschaffung der Handelsschranken nicht vereitelt wird. Diese Methode kommt dem schweizerischen pragmatischen Denken entgegen, besonders wenn man sich vergegenwärtigt, welche «Wettbewerbsverfälschungen» im modernen Sinn die inner-schweizerische wirtschaftliche Integration noch heute zuläßt, zum Beispiel allein durch die großen Unterschiede der direkten Steuern von Kanton zu Kanton und Gemeinde zu Gemeinde.

Im EFTA-Abkommen sind zwei Kategorien von Bestimmungen zu unterscheiden: einerseits einige wenige präzise Regeln, die ohne ergänzende Vorschriften klar sind, und andererseits einige Regeln mehr programmatischen Charakters, deren Anwendung nachträglicher Interpretationen bedarf. Zu den präzisen Vorschriften gehören die Regeln über den Zollabbau, den Ursprung der Waren, die Abschaffung der Ausfuhrzölle, die Beseitigung der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, sowie neuerdings die Bestimmungen über die Zollrückvergütungen (sogenanntes Drawback-Verbot). Andere Regeln, wie die

Vorschriften über staatliche Beihilfen, die Einkaufspolitik öffentlicher Unternehmungen, die privaten wettbewerbsbeschränkenden Praktiken, die Niederlassung der Personen und Unternehmungen, sowie über die Erleichterung des Handels mit landwirtschaftlichen Produkten und Fischen, erfordern zur Anwendung eine zusätzliche Interpretation.

Maßgebendes Organ, sowohl für die Überwachung der Einhaltung der präzisen Vorschriften als auch für die Weiterentwicklung der in den programmatischen Bestimmungen enthaltenen Ideen, ist der EFTA-Rat. Er tagt einerseits auf Ministerebene und andererseits häufiger, meistens wöchentlich, in der Form einer Zusammenkunft der ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten in Genf. Einstimmigkeit ist das fast durchwegs geltende Prinzip für die Beschlußfassung. Die Vertreter der Mitgliedstaaten sind an die Instruktionen ihrer Regierungen gebunden. Dem EFTA-Rat stehen verschiedene ständige oder ad hoc-Komitees, die mehr oder weniger oft zusammentreten, zur Seite. Sie umfassen zur Hauptsache Vertreter der Verwaltungen der Mitgliedstaaten. Auch für diese Komitees, mit Ausnahme des Konsultativkomitees, gilt, daß ihre Vertreter an Instruktionen ihrer Regierungen gebunden sind und sich im Einstimmigkeitsverfahren verständigen müssen. Das Sekretariat der EFTA in Genf, das rund hundert Personen umfaßt, unterstützt die Arbeiten des Rates und dieser Komitees.

Diese eher lockere institutionelle Form der EFTA kommt auch im allgemeinen Konsultations- und Beschwerdeverfahren zum Ausdruck. Es sieht nach vorausgegangenen bilateralen Konsultationen Prüfungen durch den Rat mit anschließenden Empfehlungen vor. Als letztes Mittel kann der Rat den sich benachteiligt fühlenden Mitgliedstaat zur Ergreifung von Gegenmaßnahmen ermächtigen, wenn von einem andern Mitgliedstaat eine Verpflichtung aus dem EFTA-Abkommen nicht erfüllt worden ist. Für diese Prozeduren sind Beschlüsse mit Stimmenmehrheit vorgesehen, damit derjenige Mitgliedstaat, der das Abkommen verletzt hat, kein Veto einlegen kann.

Dieses Beschwerdeverfahren mußte bisher erst in vier Fällen durchgeführt werden. In drei Fällen von beschränkter wirtschaftlicher Tragweite kam es auf Grund eines Schlichtungsverfahrens zur gütlichen Einigung. Im vierten Fall wurde festgestellt, daß keine Verletzung einer Verpflichtung aus dem EFTA-Abkommen vorlag.

Im Laufe der vergangenen sechs Jahre ist das EFTA-Abkommen auf verschiedenen Gebieten weiter entwickelt worden. Zu erwähnen sind die mehrmaligen Beschlüsse zur Beschleunigung des Zollabbaus, mit denen die Übergangsperiode um drei Jahre verkürzt wurde. Die Beschleunigung bezog sich nicht nur auf den Zollabbau, sondern auch auf die Beseitigung der andern Handelsschranken, für die ursprünglich eine Frist bis Ende 1969 vorgesehen war. Wichtig für die schweizerische Wirtschaft waren die Beschlüsse, mit denen diejenigen Ursprungskriterien, die befristet ins Abkommen aufgenom-

men worden waren, als definitiv gültig erklärt wurden. Von besonderer Bedeutung war ferner die Überprüfung der grundsätzlich zulässigen Fiskalzölle, bei der untersucht wurde, ob die gemeldeten Ansätze keine unzulässigen Schutzkomponenten enthielten. Eine ähnliche Abklärung über administrative Hindernisse führte zur Beseitigung einiger nationaler Vorschriften, die indirekt einen Schutzcharakter hatten.

Andere weitreichende Untersuchungen sind noch im Gang. So wurde ein Verfahren zur Abstellung unzulässiger privater wettbewerbsbeschränkender Praktiken vereinbart. Eine weitere Untersuchung soll dazu führen, daß versteckte Schutzkomponenten in internen Steuern und andern internen Abgaben beseitigt werden. Das gleiche gilt für die Abklärung der Tragweite der im Abkommen enthaltenen Bestimmungen über staatliche Beihilfen, die Einkaufspolitik öffentlicher Unternehmungen und die Niederlassung natürlicher und juristischer Personen.

Mit allen diesen Untersuchungen soll dafür gesorgt werden, daß — wie es in mehreren Artikeln des Abkommens heißt — nicht durch andere Maßnahmen «die vom Abbau oder Fehlen der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten erwarteten Vorteile vereitelt werden». Die Untersuchungen werden mit dem Zweck durchgeführt, die Mitgliedstaaten, soweit dies nicht bereits geschehen ist, zur Anpassung ihrer nationalen Vorschriften an das EFTA-Übereinkommen zu veranlassen. Abgesehen von diesen allgemeinen Untersuchungen, die meistens längere Zeit erfordern und die sich auch nicht, wenn der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zwecken stehen soll, bis ins letzte Detail erstrecken können, steht den Mitgliedstaaten zur Behebung konkreter praktischer Schwierigkeiten immer das erwähnte Beschwerdeverfahren zur Verfügung. Diese flexiblen Methoden genügen durchaus. Spontane Klagen aus der Wirtschaft über Vereitelung von EFTA-Vorteilen sind selten.

Die EFTA hat sich ihren wirtschaftlichen Zielen weit rascher als erwartet angenähert. Der Export wurde entsprechend stark ausgeweitet. Die Schwierigkeiten waren bisher geringer, als ursprünglich befürchtet wurde. Selbst bei denjenigen schweizerischen Industrien, die sich durch die EFTA am meisten bedroht fühlen, wie zum Beispiel bei der Papierindustrie, sind die befürchteten schweren Folgen bis heute nicht eingetreten. Die schweizerische Industrie hat den nahezu vollendeten Zollabbau gegenüber den EFTA-Staaten bisher sehr gut überstanden, wozu allerdings die allgemein gute Beschäftigung mitgeholfen hat.

Rückblickend kann die bisherige Entwicklung der EFTA positiv beurteilt werden. Man hätte sich vielleicht wünschen können, daß sich die EFTA noch mehr, als es geschehen ist, auf die Behandlung praktisch wichtiger Fragen konzentriert und den theoretischen Untersuchungen über mögliche Vereitelungen von EFTA-Vorteilen etwas weniger Zeit einräumt. Auf gewissen Ge-

bieten, wie vor allem bei der Ursprungsregelung, war eine merkwürdige Zurückhaltung zu beobachten. Obwohl die Erfahrungen der letzten Jahre verschiedene Verbesserungen des Ursprungssystems, die wesentliche Vereinfachungen bringen könnten, als möglich erscheinen ließen, wurde in dieser Beziehung wenig unternommen. Es bestehen offensichtlich Hemmungen, sich an die Behandlung dieser für die betreffenden Industriezweige wichtigen Fragen heranzuwagen. Die Erinnerung daran, wie mühsam es an den Stockholmer Verhandlungen war, die im allgemeinen liberale Regelung gegen die protektionistischen Einflüsse durchzusetzen, ist offenbar noch zu lebendig.

Diese wenigen kritischen Bemerkungen ändern am positiven Gesamtbild nichts. Die Methoden der EFTA haben sich in einer Weise bewährt, die selbst die Optimisten unter den an den Stockholmer Verhandlungen Beteiligten nicht erhofft hatten. Der dunkelste Punkt in der sechsjährigen EFTA-Geschichte ist zweifellos der von der britischen Regierung im Herbst 1964 dekretierte Zollzuschlag von 15%, der ein halbes Jahr später auf 10% ermäßigt wurde und Ende November dieses Jahres dahinfallen wird. Dabei sind weniger die wirtschaftlichen Auswirkungen dieses Zollzuschlages gemeint, die im allgemeinen nicht gravierend waren. Da der Sonderzuschlag bei den EFTA-Einfuhren nur auf die abgebauten Zölle aufgestockt wurde, hatte diese Maßnahme in den meisten Fällen eher eine Verstärkung der EFTA-Präferenz zur Folge. Schwerer wog die politisch wichtige Feststellung, daß auch in der EFTA ein großer Mitgliedstaat glaubte, sich ohne vorherige Verständigung mit seinen Partnerländern über vertragliche Bindungen hinwegsetzen zu können.

Die Erwähnung dieses Punktes leitet zur Frage über, weshalb die EFTA, die bisher ihren Zielen näher als die EWG gekommen ist, im Bewußtsein der Öffentlichkeit einen kleineren Platz einnimmt. Verschiedene Gründe sind dafür maßgebend. Die EWG hat ein großartigeres politisches Ziel, das, obwohl es zurzeit etwas ferner gerückt ist, die Phantasie der Öffentlichkeit nach wie vor beflügelt. Für die auf wirtschaftliche Fragen konzentrierte Tätigkeit der EFTA trifft dies weit weniger zu. Daß die EFTA als Folge der EWG entstanden ist und schon aus diesem Grund in der publizistischen Behandlung in ihrem Schatten steht, ist unverkennbar. In der EFTA wird auch immer wieder betont, daß sie — wie es schon in der Präambel zum Stockholmer Abkommen zum Ausdruck kommt — nur als Übergang gedacht ist, bis es zu der erhofften gesamteuropäischen Regelung kommt. Vor allem aber hat das Bild der EFTA darunter gelitten, daß von ihr wiederholt und teilweise unter Umständen, die einen Erfolg von vornherein als aussichtslos erscheinen ließen, Annäherungsversuche an die EWG gemacht wurden, die von dieser unbeantwortet geblieben sind. Die unentwegten Bemühungen einzelner Mitgliedstaaten, auch nach dem Scheitern der Verhandlungen zwischen der EWG und Großbritannien, zu einer bilateralen Verständigung mit der EWG zu

kommen, wirken in gleicher Richtung. Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände ist es eigentlich erstaunlich, wie lebensfähig die EFTA geblieben ist und wie rasch sie sich dem Ende ihrer Übergangszeit mit dem totalen Zollabbau nähert. Diese Widerstandsfähigkeit, trotz offensichtlicher Fragilität, deutet darauf hin, daß die Ideen, die der Konzeption der EFTA zugrunde liegen, einen eigenständigen Wert von ins Gewicht fallender Bedeutung haben. Es ist zu hoffen, daß der wertvolle Kern dieser Ideen erhalten bleibt, wenn es einmal zu einer gesamteuropäischen Regelung kommt. Eine solche Regelung kann von der EFTA nicht erzwungen werden. Nur wenn die politische Konstellation sich ändert und wenn den beidseitigen handelspolitischen Interessen genügend Zeit gelassen wird, sich voll auszuwirken, ist eine Lösung denkbar.

Die Schweiz gehört im Rahmen der EFTA zu denjenigen Staaten, welche die Entwicklung mit Geduld abwarten. So wünschenswert eine baldige Beseitigung der gegenseitigen Diskriminierung zwischen den beiden westeuropäischen Wirtschaftsgruppen auch an sich ist, so kann sie unter den heutigen Umständen doch für die schweizerische Wirtschaft nicht als dringlich bezeichnet werden. Die Verhältnisse sind zwar von Industrie zu Industrie verschieden. Im ganzen gesehen drängt sich jedoch eine sofortige Lösung nicht auf.

Die Beteiligung der Schweiz an der EFTA hat in verschiedener Beziehung positive Wirkungen. Die Beseitigung der Handelsschranken gegenüber den einzelnen Mitgliedstaaten ist schon für sich betrachtet, besonders wenn man sich an die bilateralen Beziehungen zurückerinnert, überaus bemerkenswert. Vor allem aber hat die EFTA es der Schweiz ermöglicht, in einem schwierigen Zeitpunkt die handelspolitische Isolierung zu vermeiden. In der Zwischenzeit konnten wertvolle integrationspolitische Erfahrungen gesammelt werden. Es wurde Zeit für die Beobachtung der weitem Entwicklung gewonnen. Heute weiß man klarer, welches Gewicht den Zöllen und andern Handelshindernissen zukommt und welche Bedeutung ihre Beseitigung hat. Es ist auch deutlicher erkennbar, wie weit die Abschaffung dieser Handelshindernisse genügt und welche zusätzlichen Maßnahmen damit verbunden werden müssen. Die Eigengesetzlichkeit, welche die verschiedenen Integrationsgebilde entwickeln, kennt man auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre besser. Daß das System einer Freihandelszone funktionieren kann, ist heute nicht mehr bestrittbar.

Die Schweiz wird auf Grund der Erfahrungen, die die EFTA und die EWG in den vergangenen sechs Jahren gebracht haben, die später einmal notwendig werdenden politischen Entscheide auf sicherer Grundlage treffen können. Dies ist der positivste Aspekt der Übergangszeit, in der wir uns zurzeit befinden.